

Ein Gnadenjahr des Herrn

Schuldenerlaß für ärmste Länder ist biblisch begründbar

Rainer Kessler

Wie mit den ökonomischen, sozialen und moralischen Problemen der Überschuldung umzugehen ist, hat die Menschen von den ersten Hochkulturen an beschäftigt. Der Marburger Alttestamentler Rainer Kessler hat die biblische Überlieferung daraufhin untersucht, was sie zur gegenwärtigen Debatte um den Schuldenerlaß der ärmsten Länder beizusteuern vermag.

Als im September 1997 in Wuppertal die Gründung der Kampagne »Erlaßjahr 2000 – Entwicklung braucht Entschuldung« beschlossen wurde, forderten die Gründungsmitglieder die Durchsetzung von zwei Hauptpunkten: »Einen weitreichenden Schuldenerlaß für die armen Länder der Erde im Jahr 2000« sowie: »Die völkerrechtlich verbindliche Neugestaltung internationaler Finanzbeziehungen im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen Schuldnern und Gläubigern (Internationales Insolvenzrecht)«. Diese Ziele gelten unverändert. Durch ihr Gemeinsames Wort vom Oktober 1998 haben sie sich inzwischen auch der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die katholische Deutsche Bischofskonferenz zu eigen gemacht.

Durch Asienkrise, Rußlandkrise und erneut drohende Lateinamerikakrise hat das Schuldenproblem jedoch mittlerweile eine neue Dimension bekommen. Verschuldung bedroht nicht mehr nur »die armen Länder der Erde«, sondern auch die Gläubigerländer selbst. Bleiben die Schuldner dauerhaft zahlungsunfähig, dann ist das ganze Weltwirtschaftssystem gefährdet.

Die Forderung nach übernationalen Regelungen – der frühere EU-Kommissionspräsident Jacques Delors forderte jüngst einen ökonomischen Weltsicherheitsrat – hat Konjunktur. Seit dem Bonner Regierungswechsel und dem dadurch sichtbar gewordenen sozialdemokratischen Übergewicht in der Europäischen Union wird auch immer öfter die Hoffnung artikuliert, daß es tatsächlich zu einer Umsetzung derartiger Forderungen kommt.

Das Problem der Überschuldung ist modern nur in seiner Komplexität, insofern Verschuldung privater Haushal-

te, Staatsverschuldung im Inneren und Verschuldung von Staaten gegenüber fremdstaatlichen Geldgebern ineinanderfließen. Ansonsten reicht das Problem der Überschuldung zurück bis in die frühen Hochkulturen der Menschheit. Im alten Zweistromland wurden die ökonomischen Ungleichgewichte in gewissen Abständen – besonders anläßlich von Thronbesteigungen neuer Herrscher – durch einen allgemeinen Schuldenerlaß zu beseitigen versucht. So erklärt der König Ammisaduqa von Babylon (17. Jahrhundert v.Chr.) in einem erhalten gebliebenen Edikt anläß-

»Das deuteronomische Erlaßjahr legt fest, daß in einem Rhythmus von sieben Jahren zwar keine ökonomische Gleichheit hergestellt, aber doch die extremsten Ungleichgewichte rückgängig gemacht werden.«

lich seines Regierungsantritts alle Schuldscheine für ungültig. Offenbar geht es bei derartigen Erlässen um die Beseitigung eines aktuellen Notstands, die auch den Zweck hat, die bestehende Herrschaft zu festigen, und nicht um eine dauerhafte Änderung der Verhältnisse. Das gilt auch für den Schuldenerlaß, den der persische Statthalter Nehemia um die Mitte des 5. Jahrhunderts v.Chr. gegenüber seinen jüdischen Landsleuten in Jerusalem durchsetzt.

Als ein Volksaufstand droht, weil die einfachen Leute nicht nur ihren Besitz an Immobilien, sondern auch schon ihre Söhne und Töchter als Schuldklaven und -sklavinnen verpfänden müssen, erreicht Nehemia, daß die reichen jüdischen Gläubiger seinem Vorbild folgen, alle verpfändeten Besitztümer zurückgeben und auf alle Außenstände verzichten (Nehemia 5,1 bis 13).

Unregelmäßig durchgeführte Schuldenerlasse haben den Nachteil, daß sie

für Gläubiger wie für Schuldner unvorhersehbar sind. Auch beseitigen sie Überschuldung nur vorübergehend und lösen so das Problem nicht wirklich. Diese Überlegungen führen dazu, daß erstmals im Deuteronomium im letzten Drittel des 7. Jahrhundert v.Chr. der Versuch unternommen wird, das Schuldenproblem gesetzlich zu regeln. Hintergrund ist eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, wie sie durch die sozialen Anklagen der Propheten – im 8. Jahrhundert sind es Amos, Jesaja und Micha, im 7. und frühen 6. Jahrhundert Zefanja, Jeremia und Ezechiel – für uns greifbar wird. Danach verarmen immer mehr freie Bauern, verlieren ihr Land, das sich in den Händen weniger konzentriert, und verfallen einem Schicksal als Schuldklavinnen und -sklaven, Tagelöhner oder gar Bettler.

Im deuteronomischen Erlaßjahrgesetz in 5. Mose 15,1 bis 11 wird nun lapidar festgelegt, daß am Ende von sieben Jahren ein Erlaß stattzufinden hat, der darin besteht, daß jeder Schuldherr auf seine ausstehenden Guthaben zu verzichten hat. Es handelt sich dabei um Guthaben, die an Bauernfamilien hauptsächlich in Gestalt von Getreide oder Geld gegeben werden, damit diese nach einer Mißernte – aufgrund einer allgemeinen Katastrophe oder wegen persönlichen Unglücks – Saatgut und Lebensmittel für die Fortführung der Produktion haben.

Nicht gedacht ist dagegen an Handelskredite, etwa zur Ausstattung von Karawanen oder Schiffsunternehmungen; diese wurden wohl in erster Linie an nichtjüdische Ausländer gegeben, weshalb diese ausdrücklich nicht unter die Erlaßjahrbestimmungen fallen. Auch das erwähnte Ammisaduqa-Edikt nimmt übrigens derartige Kredite von dem verfügbaren Schuldenerlaß aus. Dahinter steht die Unterscheidung von zwei grundverschiedenen Arten von Krediten: solchen zum Geschäftemachen und solchen aus Solidarität. Das Problem der armen Länder heute besteht gerade darin, daß angebliche Solidaritätskredite – es heißt Entwicklungshilfe – behandelt werden wie reine Geschäftskredite.

Die Vorstellung beim deuteronomischen Erlaßjahr ist, daß es zu einem gemeinsamen Zeitpunkt im ganzen Land stattfindet und nicht etwa nach einer individuellen Laufzeit der einzelnen Darlehen, wie es bei der Regelung für die Schuldklaven vorgesehen ist, die nach sechs Dienstjahren zu entlassen sind (2. Mose 21,2 bis 6; 5. Mose 15,12 bis 18). Neben einer klaren Be-

rechenbarkeit wird dadurch erreicht, daß in einem Rhythmus von sieben Jahren zwar keine ökonomische Gleichheit hergestellt, aber doch die extremsten Ungleichgewichte rückgängig gemacht werden.

Flankiert wird diese Erlaßjahrbestimmung von weiteren Sozialgesetzen, deren wichtigstes im Zusammenhang mit der Verschuldungsproblematik das Zinsverbot bei Solidarkrediten gegenüber Volksangehörigen ist (2. Mose 22,24; 5. Mose 23,20f.). Bei einem Funktionieren dieses Systems würde es zwar nach wie vor zu Verschuldung, aber nur selten zu Überschuldung kommen, die mit der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners endet.

Allerdings ist den deuteronomischen Gesetzgebern die Hauptschwäche ihres Vorschlags bewußt. Sie besteht darin, daß bei heranrückendem Erlaßjahr kaum noch ein potentieller Geldgeber bereit sein wird, ein Darlehen zu gewähren, da er fest damit rechnen muß, es nicht zurückerstattet zu bekommen. Das aber bedeutet für die in Not geratenen Bauernfamilien den Ruin, noch bevor das Erlaßjahr gekommen ist. Das Gesetz versucht dem durch einen theologisch untermauerten Appell an die Großzügigkeit der Kreditgeber entgegenzuwirken.

Neben dem Erlaßjahrgesetz des Deuteronomiums enthält die Tora mit dem Jubeljahrgesetz von 3. Mose 25 eine weitere Bestimmung zum Problem der Verschuldung. Seinen Namen hat das Jubeljahr von dem »Jobel« genannten Widderhorn, das aus seinem Anlaß geblasen wird – was Luther mit seiner Übersetzung »Halljahr« wiedergeben wollte (seit der Revision von 1964 steht an dieser Stelle in der Lutherbibel »Erlaßjahr«).

Über die lateinische Übersetzung »io-beleus« ist das Jubeljahr dann als »Jubiläum« in die europäischen Sprachen eingegangen, weshalb in der englischsprachigen Ökumene »Jubilee 2000« schon vom Wort her den Aspekt des Jubiläums mit dem des Erlasses verbindet. Im Deutschen hat das »Jubeljahr« freilich auch noch eine andere Bedeutung, denn wenn etwas »alle Jubeljahre« vorkommt, dann heißt das, es kommt nur höchst selten vor.

Damit trifft die deutsche Umgangssprache in der Tat den entscheidenden Schwachpunkt des biblischen Jubeljahres: Es soll nur alle fünfzig Jahre stattfinden. Erst nach diesem nicht nur

Honduras nach dem Hurrikan: Ohne uneigennützigte Hilfe durch andere Völker können die Geschädigten nicht überleben.

Foto: dpa

bei damaliger Lebenserwartung sehr langen Zeitraum soll verpfändeter Grundbesitz an die Sippen zurückfallen und sollen Schuldklaven ihre Freiheit wiedererlangen.

Jährlich schrumpfende Schulden

Tatsächlich ist im Judentum von der in Nehemia 10,32 niedergelegten Selbstverpflichtung an bis in die neutestamentliche Zeit hinein nie das fünfzigjährige Jubeljahr, sondern immer das siebenjährige Erlaßjahr des Deuteronomiums praktiziert worden.

Wichtiger als diese – wäre sie praktiziert worden – Verschlechterung gegenüber dem Deuteronomium sind am Jubeljahrgesetz von 3. Mose 25 seine juristische Ausdifferenzierung und sei-

ne theologische Fundierung. Juristisch fügt das Jubeljahrgesetz ins Schuldrecht den Gedanken einer degressiven Verminderung der Schuldhöhe ein. Er besagt, daß sich die Ausgangsschuld jährlich um ein Fünfzigstel, also zwei Prozent, verringert, bis sie im Jubeljahr quasi automatisch getilgt ist.

Praktische Bedeutung erlangt dies für den Fall, daß ein Schuldner seinen verpfändeten Besitz – gedacht ist in erster Linie an Ackerland – freikaufen will. Die degressive Schuldminde- rung führt zusammen mit dem Zinsverbot, das 3. Mose 25 wiederholt, dazu, daß die Ausgangsschuld nicht wie bei einem auf Zins und Zinseszins beruhenden Kreditwesen von selbst ständig anwächst – bekanntlich ein Hauptproblem der verarmten Länder der Welt –, sondern im Gegenteil von selbst ab-

nimmt. Begründet wird diese Regelung damit, daß der Kreditgeber und damit Pfandnehmer in der Zeit, in der er das Pfand in Händen hält, auch Nutzen aus ihm zieht.

Die Orientierung am Nutzen statt an einem abstrakten in Geld ausdrückbaren und sich »von selbst« vermehrenden Wert führt bereits nahe an das theologische Grundprinzip, das das Jubeljahrgesetz von 3. Mose 25 bestimmt. Es wird in einem Gotteswort in Vers 23 formuliert: »Das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge und Beisassen bei mir.« Damit wird aller Besitz, vor allem Grundbesitz, relativiert, indem er unter einen göttlichen Eigentumsvorbehalt gestellt wird. Besitz ist nicht Selbstzweck, sondern dem Menschen zu seinem Nutzen von Gott gegeben. Für das Wirtschaften mit solchem Besitz heißt das, daß nicht seine Mehrung um jeden Preis – und in der Praxis heißt das zumeist: auf Kosten anderer – Ziel ist, sondern die gute Nutzung zum Vorteil aller. Die gesetzlichen Regelungen von 5. Mose 15 und 3. Mose 25 sehen vor, daß in regelmäßigen Abständen ein gleichsam als ideal gedachter Anfangszustand zumindest relativer Gleichheit wieder hergestellt wird, eine restitutio in integrum. Daß dies bei

faktischer Ungleichheit nur in begrenztem Umfang möglich ist, ist schon angeklungen.

Bei der deuteronomischen Fassung des Erlaßjahres stellt sich die Frage, ob damit zumindest bei heranrückendem Erlaßjahr nicht das Kreditwesen ganz zum Erliegen kommt und damit den Interessen der Armen gerade nicht gedient ist. Als in der Zeit der römischen Besetzung Judäas diese Gefahr zur Realität wurde, schuf Rabbi Hillel mit dem Institut des Prosbol – es ermög-

»Aufgabe der Kirchen ist es, in den Diskurs um eine neue Weltwirtschaftsordnung die prophetische Option für die Armen einzubringen.«

licht, einen Schuldanspruch durch Hinterlegung bei einer öffentlichen Stelle über das Erlaßjahr zu retten – sogar eine legale Möglichkeit, das Erlaßjahr zu umgehen. Er tat dies nicht, um die Kreditgeber zu schonen, sondern um die für die Armen überlebensnotwendigen Kredite überhaupt erst wieder fließen zu lassen.

Und auch das Jubeljahrgesetz ist, abgesehen von seiner fünfzigjährigen Periode, nicht unproblematisch. Bei der Exilierung der jüdischen Oberschicht durch die Babylonier im Jahr 586 war es nämlich zu einer großen Landreform gekommen. Die durch Überschuldung landlos gewordenen Kleinbauern erhielten nun Anteile am enteigneten Besitz der exilierten Grundbesitzer, den diese gerade aufgrund des Kreditwesens vermehrt hatten (Jeremia 39,10).

Es spricht einiges dafür, daß diese Grundbesitzer nach der Möglichkeit der Rückkehr aus dem babylonischen Exil von 538 v.Chr. an – das sind ziemlich genau fünfzig Jahre nach besagter Landreform! – gerade unter Berufung auf das Jubeljahrgesetz ihren alten Besitz zurückverlangten.

Eine restitutio in integrum kann dazu führen, daß geschehenes Unrecht wieder gutgemacht wird. Sie kann aber auch zu neuem Unrecht führen, wenn die Verhältnisse, die wiederhergestellt werden sollen, selbst nicht gerecht waren. Die Geschichte des Grund- und Hausbesitzes in der ehemaligen DDR nach deren Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland liefert dafür Beispiele in Fülle.

Gesetzliche Regelungen sind notwendig. Deshalb ist es unaufgebbar, wenn im Blick auf ein Erlaßjahr 2000 ein Internationales Insolvenzrecht gefordert wird. Es muß aber verhindert werden, daß dieses ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Gläubiger dient und Erlaßmöglichkeiten nur im Interesse einer funktionierenden Weltwirtschaft vorsieht. Es geht um echte und dauerhafte Hilfe für die Armen, und davon werden notwendigerweise auch die Interessen der Reichen berührt sein.

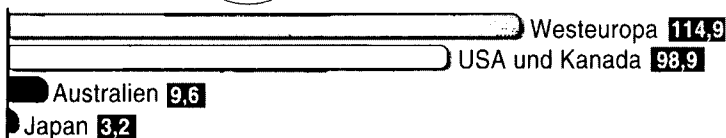
Der Diskurs um eine neue Weltwirtschaftsordnung wird angesichts krisenhafter Entwicklungen der Weltwirtschaft zunehmen. Aufgabe der Kirchen ist es, in diesen Diskurs die prophetische Option für die Armen einzubringen, wie sie in Jesaja 61,1f. formuliert ist und von Jesus in seiner sogenannten Antrittspredigt nach Lukas 4,18f. aufgenommen wird: »... Den Elenden frohe Botschaft zu bringen, hat er mich gesandt, zu verbinden, die zerbrochenen Herzens sind, auszurufen den Gefangenen Freilassung und den Gebundenen Befreiung, ein Gnadenjahr des Herrn auszurufen ...«. Schuldenerlaß und Internationales Insolvenzrecht sind notwendig als Schritte auf dem Weg zu einer umfassenden Befreiung der Armen. ■

Wo investieren die Multis?

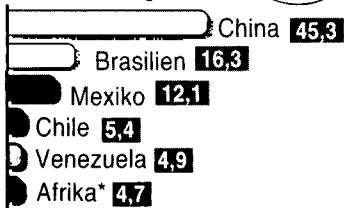
Ausländische Direktinvestitionen: Zuflüsse 1997

Angaben in Mrd. Dollar, gerundet

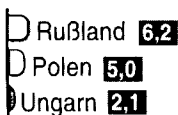
Industrieländer 233,1 davon:



Entwicklungsländer 148,9 davon:



Mittel-/Osteuropa 18,4 davon:



*ohne -Südafrika

Quelle: UNCTAD

epd-EF 25/98

Wo kommen die Investitionen her?

